

EINKAUFSDINGUNGEN ALLER ZUR BORBET (GRUPPE) GEHÖRENDE DEUTSCHEN GESELLSCHAFTEN

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER BORBET GMBH, BORBET SACHSEN GMBH, BORBET THÜRINGEN GMBH, BORBET VERTRIEBS GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen kommen zur Anwendung gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer). Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners werden nicht anerkannt; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner. Mit der Ausführung unseres Auftrages werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.
- 1.2 Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Gleiches gilt für die Anwendungen und Einbeziehung von Lieferbedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt bei einer Übermittlung in Textform (z.B.: E-Mail, Fax) als gewahrt, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird. Dies gilt auch, soweit in anderen Bestimmungen diese Einkaufsbedingungen die Einhaltung der Schriftform verlangt wird. Bestellungen sind innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu bestätigen. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte ändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum jeweiligen Vertrag.
- 2.2 Der jeweilige Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber darf er uns als Vertragspartner nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung als Referenz benennen.

3. PREISE

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und stellt einen Festpreis dar. Der Festpreis versteht sich - zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle Kosten (einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld), die bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehen, trägt der jeweilige Vertragspartner. Die Art der Preisstellung lässt die Vereinbarung über den Erfüllungsort unberührt.
- 3.2 Wir behalten uns die Anerkennung von Mehrlieferungen vor.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des Monats, der dem Monat folgt, in den Lieferung und Rechnungseingang fallen.
- 4.2 Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistung dar.
- 4.3 Der jeweilige Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns an Dritte abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als erteilt.

5. HANDELSKLAUSELN

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung vereinbarter Handelsklauseln die von der Internationalen Handelskammer festgelegten INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.

6. URSPRUNGSNACHWEISE, EXPORTBESCHRÄNKUNGEN, ZOLLTARIFNUMMERN

- 6.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der jeweilige Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 6.2 Der jeweilige Vertragspartner wird uns unverzüglich nach Eingang des Auftrages, spätestens aber vor der Lieferung, darüber informieren, ob ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Beschränkungen unterliegt, die wir bei einer Ausfuhr aus Deutschland oder bei einem Import ins Ausland beachten müssen. Die Information ist auf den jeweiligen Lieferscheinen schriftlich bei der jeweiligen Warenposition zu erteilen.
- 6.3 Ferner hat der Vertragspartner je Lieferscheinposition die statistische Warennummer (Zolltarifnummer KN) anzugeben.
- 6.4 Außerdem informiert uns der jeweilige Vertragspartner zeitnah über etwaige nachträgliche Änderungen der nach den Ziffern 6.2 und 6.3 erteilten Informationen.

7. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG

- 7.1 Die in unseren Bestellungen angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 7.2 Erkennt der Vertragspartner, dass die vereinbarten Termine, unabhängig aus welchem Grund, nicht eingehalten werden können, sind wir unverzüglich schriftlich über die Nichteinhaltung des Termins zu unterrichten.
- 7.3 Im Fall des Verzuges des Vertragspartners sind wir nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
-

8. QUALITÄT, MÄNGELHAFTUNG

- 8.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen den jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Er sichert insbesondere zu, dass seine Lieferungen den Vorschriften über die technische Sicherheit, den Arbeits- und Umweltschutz in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.
- 8.2 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 8.3 Mängelhaftungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung verjähren nach 24 Monaten gerechnet ab dem Gefahrübergang. Mängelhaftungsansprüche für mangelhafte Reserveteile und für Handelsware, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet ist, verjähren nach 24 Monaten ab Inbetriebnahme oder ab Auslieferung an den Kunden, spätestens jedoch drei Jahre nach der Lieferung an uns.
- 8.4 Sofern uns im kaufmännischen Verkehr nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Lieferungen und Leistungen und die Mängelanzeige obliegen, sind Untersuchungen und Mängelanzeige fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung erfolgen. Die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels.

9. ZEICHNUNGEN UND ANDERE UNTERLAGEN, WERKZEUGE

- 9.1 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modell usw., die von uns dem jeweiligen Vertragspartner überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des jeweiligen Vertragspartners für uns sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Die vorbezeichneten Gegenstände sind, insbesondere nach der Vertragsdurchführung, auf unsere erste Anforderung nach unserer Wahl entweder an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners insoweit sind ausgeschlossen.
- 9.2 Für Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die wir bezahlt haben, gelten die Regelungen unter Ziff. 9.1 entsprechend. Derartige Werkzeuge oder Fertigungsmittel dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten, insbesondere zum Zweck der Fertigung, zugänglich gemacht werden.
- 9.3 Wir behalten uns alle Rechte an Zeichnungen und Erzeugnissen vor, die nach unseren Angaben gefertigt wurden sowie an Verfahren, die von uns entwickelt worden sind.

10. LIEFER- UND VERSANDVORSCHRIFTEN

Die jeweils von uns angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sind zu beachten.

11. ANWENDBARES RECHT

Ergänzend zu den jeweils vereinbarten individuellen vertraglichen Regelungen und den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem jeweiligen Vertragspartner unter Ausschluss ausländischen Rechts ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Personen maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

12. CODE OF CONDUCT

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit dem Zustandekommen des Vertrages zur Einhaltung des für alle Unternehmen der BORBET Gruppe maßgeblichen Verhaltenskodex („Code of Conduct“ für die BORBET (Gruppe) und ihre Lieferanten). Dieser „Code of Conduct“ gilt als Bestandteil der hiesigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Seine Regelungen sind abrufbar unter: <https://www.borbet.de/medien/files/50651fcb09.pdf>

13. ERFÜLLUNGORT, TEILWIRKSAMKEIT, GERICHTSSTAND

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der BORBET GmbH.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

13.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Vertragspartners, das für uns zuständige Gericht oder der Erfüllungsort. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.



BORBET GmbH
CEO BORBET GmbH
Burkhard Plett, Bernd Nagl



BORBET Sachsen GmbH
Geschäftsführer
Dr. Andreas Güntner



BORBET Thüringen GmbH
Geschäftsführer
Dr. Andreas Güntner



BORBET Vertriebs GmbH
Geschäftsführer
Burkhard Plett

ANLAGE ZU DEN EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BORBET GRUPPE GEWÄHRLEISTUNG DER INFORMATIONSSICHERHEIT DURCH LIEFERANTEN

1. Der Lieferant ist im Zuge der Zusammenarbeit und / oder Leistungserbringung dafür verantwortlich ein angemessenes Informationssicherheitsniveau und den diesbezüglichen Stand der Technik einzuhalten. Sofern anwendbar, sichert der Lieferant weiters die Einhaltung der Vorgaben der EU-DSGVO zu. Dies weist der Lieferant entweder durch eine gültige Informationssicherheitszertifizierung (z.B. gemäß ISO 27001 oder VDA ISA) oder über eine entsprechende Selbstauskunft vor Beginn der Geschäftsbeziehung und auf Anfrage auch während der Geschäftsbeziehung innerhalb angemessener Frist nach.
2. Der Lieferant trägt Sorge für die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse sowie aller Informationen und Daten, um informationssicherheitsrelevante Störungen in den Vertragsleistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, Systeme und ggfs. Zutrittsmittel des Auftraggebers durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch unberechtigte Personen zu schützen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Lieferant wird Informationen, Systemzugänge und ggfs. Zutrittsmittel ausschließlich nach Maßgabe und für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber verwenden und nur den Mitarbeitern zugänglich machen, die die Informationen, Systemzugänge und ggfs. Zutrittsmittel zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber benötigen und ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung ggf. auf Grund eines Arbeitsverhältnisses unterliegen. Der Lieferant wird Dritten Informationen, Systemzugänge und ggfs. Zutrittsmittel des Auftraggebers weder direkt oder indirekt zugänglich machen. Keine Dritten iSd Regelung sind eingesetzte Sublieferanten, vorausgesetzt, dass diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen und ein angemessenes Informationssicherheitsniveau aufweisen.
4. Verarbeitet der Lieferant im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten (z.B. indem der Lieferant Zugang unter anderem zu personenbezogenen Daten erhält), ist vor Beginn der Auftragsdurchführung / Zusammenarbeit die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung (insbes. Auftragsverarbeitervereinbarung) abzuschließen. Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich im EU-/EWR-Raum (Geltungsbereich der EU-DSGVO) iSd Art 44 ff DSGVO erfolgt. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
5. Mängel in der Informationssicherheit wird der Lieferant innerhalb angemessener Frist, bei erhöhtem Risiko bzw. Gefahr unverzüglich beheben. Der Lieferant wird auf Anfrage des Auftraggebers geeignete Nachweise zur Verbesserung der Informationssicherheit und Behebung von Schwachstellen oder Mängeln erbringen z.B. Berichte von Auditierung des Dienstleisters durch einen unabhängigen qualifizierten Dritten nach festgestellten Mängeln in der Informationssicherheit.
6. Die Pflicht zur Geheimhaltung der Informationen des Auftraggebers gilt für einen Zeitraum von 5 (in Worten: fünf) Jahren auch nach einem etwaigen Ende der Vertragsbeziehung fort. Bei einer Vertragsbeendigung wird der Lieferant die erhaltenen Informationen des Auftraggebers entweder löschen und zurückgeben oder - sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen - die Pflicht zur Geheimhaltung weiterhin technisch und organisatorisch sicherstellen.